



# **Informationen/ Taxordnung Tagesaufenthalt**

**(gültig ab 01.01.2019)**

**Pflegeheim Sennhof AG**  
**Alte St. Urbanstrasse 1**  
**4803 Vordemwald**



**„Das Angebot des Tagesaufenthaltes schließt die bisherige Lücke zwischen der Pflege zu Hause und dem Heimeintritt. Oberstes Ziel soll eine spürbare Entlastung der pflegenden Angehörigen sein sowie die bestmögliche Betreuung des Tagesgastes während dem Aufenthalt. „**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Gäste der Tagesstruktur des Pflegeheims Sennhof AG, Vordemwald.

### 1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

### 1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe Wohnen (zu Lasten des Gastes)
- Betreuungstaxe (zu Lasten des Gastes)
- Mahlzeiten (zu Lasten des Gastes)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten des Gastes)
- Pfl egetaxen (zu Lasten Versicherer, des Gastes und der öffentlichen Hand)

### 1.4 Öffnungszeiten der Tagesstruktur

Das Angebot der Tagesstruktur gilt von Montag – Freitag (08.30 – 16.30 Uhr oder nach Absprache), ausgenommen sind Feiertage (z.Bsp. Karfreitag, Auffahrt, etc.). Samstag und Sonntag bleibt die Tagesstätte geschlossen.

## 2. Tagestaxe Wohnen

### 2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe Wohnen sind alle Leistungen für den Aufenthalt enthalten (siehe Anhang I).

## 3. Betreuungstaxe

### 3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang I) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und **keine** Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen. Hierzu gehören auch Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltung für Angehörige usw.



## 4. Taxen für besondere Leistungen

### 4.1 Grundsatz

Die im Anhang I dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

## 5. KVG-pflichtige Pflegeleistungen

### 5.1 Beiträge der Versicherer und öffentlicher Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer und öffentlichen Hand bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

### 5.2 Beiträge des Gastes für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird dem Gast bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal Fr. 21.60 pro Tag verrechnet.

Sämtliche Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departementes Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind von diesem gemäss Anhang II festgelegt.

Vordemwald, 11. Dezember 2018

Im Namen des Verwaltungsrates/Heimleitung der  
Pflegeheim Sennhof AG

Urs Suter  
Präsident Verwaltungsrat

Urs Schenker  
Heimleiter



## Anhang I

### Fixkosten:

#### 1. Tagestaxe Wohnen

1.1 Tagestaxe von 08.30 – 16.30 Uhr (ohne Verpflegung)	Fr. 40.00
1.2 Zuschlag pro angefangene halbe Stunde, ausserhalb der ordentlichen Zeiten	Fr. 5.00
1.3 Stundenweise bis 4 Stunden bei bestehender Betreuungssituation (ohne Verpflegung, angebrochene Stunden werden voll verrechnet)	Fr. 10.00

#### 2. Betreuungstaxe

2.1 Betreuungstaxe von 08.30 – 16.30 Uhr	Fr. 40.00
2.2 Zuschlag pro angefangene halbe Stunde, ausserhalb der ordentlichen Zeiten	Fr. 5.00
2.3 Betreuungstaxe bei stundenweiser Betreuung bis 4 Stunden (analog 1.2)	Fr. 10.00

### Variable Kosten:

#### 3. Mahlzeiten

3.1 Frühstück	Fr. 6.00
3.2 Mittagessen (ganze/halbe Portion)	Fr.14.00 / 10.50
3.3 Abendessen	Fr. 9.00

#### 4. Taxen für besondere Leistungen

4.1 Eintrittspauschale einmalig	Fr. 100.00
4.2 Abholdienst	Fr.1.50/Km
4.4 Spezielle Dienstleistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
4.5 kurzfristige Absage ohne medizinische Indikation	Fr. 80.00

### Berechnungsbeispiel:

Kosten pro Tag ohne Mahlzeiten und ohne Taxen für besondere Leistungen

- Tagestaxe	Fr. 40.00
- Betreuungstaxe	Fr. 40.00
- max. Beitrag Pflegeleistungen	Fr. <u>21.60</u>
- <b>Total</b>	<b>Fr. 101.60</b>



## Anhang II

### Kantonale Tarifverordnung (gültig ab 01.01.2019)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)		Gemeinde (CHF/Tag)		Total* (CHF/Tag)	
		Pflege	Pflege	MiGeL	Pflege	MiGeL	Pflege	MiGeL
1-a	bis 20	9.00	1.60	0.20	0.00	0.00	10.60	0.20
2-b	21 - 40	18.00	13.70	0.60	0.00	0.00	31.70	0.60
3-c	41 - 60	27.00	21.60	0.00	4.20	1.00	52.80	1.00
4-d	61 - 80	36.00	21.60	0.00	16.30	1.40	73.90	1.40
5-e	81 - 100	45.00	21.60	0.00	28.40	1.80	95.00	1.80
6-f	101 - 120	54.00	21.60	0.00	40.50	2.20	116.10	2.20
7-g	121 - 140	63.00	21.60	0.00	52.60	2.60	137.20	2.60
8-h	141 - 160	72.00	21.60	0.00	64.70	3.00	158.30	3.00
9-i	161 - 180	81.00	21.60	0.00	76.80	3.40	179.40	3.40
10-j	181 - 200	90.00	21.60	0.00	88.90	3.80	200.50	3.80
11-k	201 - 220	99.00	21.60	0.00	101.00	4.20	221.60	4.20
12-l-a	221 - 240	108.00	21.60	0.00	113.10	4.60	242.70	4.60
12-l-b (126) RAI /RMC	251	108.00	21.60	0.00	135.18	5.02	264.78	5.02
12-l-b (128) RAI / SE3	301	108.00	21.60	0.00	187.98	6.02	317.58	6.02

\*Das Total ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und den Stundensätzen von CHF 63.30 (Pflege) und CHF 1.20 (Mittel und Gegenstände (MiGeL))



## **Taxordnungsbestätigung**

Diese Taxordnung wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Damit bestätigen die unterzeichnenden Parteien (Gast und Vertreter) die Taxordnung erhalten und eingesehen zu haben. Für Belange im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist zwingend ein Vertreter zu bestimmen. Die Funktion des Vertreters umfasst die Unterstützung sowie Durchführung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Gastes.

Vordemwald, .....

.....  
(der Gast)

.....  
(der Vertreter)